Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0120/22

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Drucksache 1370/21 - Städtebaulicher Rahmenplan BIN713 "Volkenroder Weg" - Billigung der Entwicklungsszenarien

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Der Beschlusstext der Drucksache wird wie folgt ergänzt (Änderungen fett markiert):

03 (neu)

Bei der weiteren Entwicklung des Wohnquartiers ist der Übergang zur Klimaschutzzone 1 zu beachten und eine Bebauung in dieser ist auszuschließen. Gemäß dem klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt sind für die Bebauung in Klimaschutzzon e 2 entsprechende klimatische Einzelgutachten anzufertigen und zu beachten.

Begründung:

Im Bericht "Klimagerechtes Flächenmanagement der Stadt Erfurt" (DS 0799/16, 2018 beschlossen) heißt es zur Klimaschutzzone 1 u.a.:

"Die Klimaschutzzone 1. Ordnung umfasst die Flächen der Luftleitbahnen (u.a. Kalt-und Frischluft, Durchlüftung) sowie deren bedeutendste Einzugsbereiche im stadtklimatischen Einflussbereich. Der Bereich bemisst sich auf unter 60 % des Stadtgebietes und versorgt das Kernstadtgebiet, in dem ca. 90 % der Erfurter Bevölkerung leben mit Kalt- und Frischluft in eigenbürtigen Wetterlagen, die auf Grund der Lage von Erfurt im Thüringer und im Erfurter Becken häufig auftreten. Die Flächen besitzen eine sehr hohe Schutzbedürftigkeit."

Zu Klimaschutzzone 2 heißt es dort u.a.:

"Die Flächen besitzeneine hohe Schutzbedürftigkeit. Diese Flächen versorgen die Bevölkerung in der Kernstadt mit Kalt - und Fischluft. Eine großflächige Erhöhung der Oberflächenrauigkeit (z.B. durch Bebauung) sowie großflächige Versiegelungen sollten daher aus klimafunktionaler Sicht ausgeschlossen bleiben. Einzelbaumaßnahmen und kleinräumige Bebauungen bzw. Arrondierungen sind möglich. In Randbereichen zu anderen lokalen Klimazonen können Bebauungen vorgenommen werden. Sollten größere Freiflächen in der Klimaschutzzone 2 einer Bebauung zugeführt werden, sind klimatische Einzelgutachten erforderlich. Bauliche Entwicklungen sind mit Auflagen aus klimafunktionaler Sicht möglich. Umfangreiche stadtklimatische Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich. In diesen Baugebieten sind lufthygienische Emissionen zu begrenzen."

Aufgrund der Klimakrise werden heiße Tage mit Temperaturen weit über 30°C auch in Erfurt weiter zunehmen. Es ist daher unabdingbar, für die Lebensqualität und Gesundheit der Stadtbewohner/innen Kalt- und Frischluftzonen freizuhalten. Die klimatische und umwelttechnische Verträglichkeit muss daher bei allen weiteren Planungsschritten ein zwingend zu beachtendes Kriterium sein. Der nördliche Teil des Entwicklungsgebiets befindet sich laut der Planungshinweiskarte in Klimaschutzzone 2, der südliche Teilbereich des Entwicklungsgebiets in Klimaschutzzone 1. Der genaue Übergang ist in Untersuchungen im weiteren Verlauf zu klären.

Stellungnahme:

Die Zitate aus dem Bericht "Klimagerechtes Flächenmanagement der Stadt Erfurt" (DS 0799/16, 2018 beschlossen) klammern wichtige Aussagen aus.

So heißt es auf Seite 121:

"...Die klimatisch-lufthygienischen Planungshinweise resultieren aufgrund der Systematik des Fachgutachtens ausschließlich aus der Sicht dieses Fachbelanges ohne Berücksichtigung anderer umweltbezogener und sonstiger Belange. Da der Gesetzgeber dem Klimabelang keinen Abwägungsvorrang und keine normative Wirkung zugewiesen hat, sind aufgrund des gesetzlichen Abwägungsgebots im Rahmen der Bauleitplanung klimatische Belange im erforderlichen Detaillierungsgrad als Abwägungsmaterial zu ermitteln, zu gewichten und gegenüber anderen Belangen gerecht abzuwägen.

Untersuchungsmaßstab des vorliegenden Fachgutachtens ist die Flächennutzungsplanebene, so dass die Untersuchung der Wirkung kleinräumiger Bebauungspläne vertiefender klimatisch-lufthygienischer Detailgutachten bedarf...."

Auf Seite 122 heißt es zur Klimaschutzzone 1:

"...In Randbereichen zu anderen lokalen Klimazonen können kleinräumige Arrondierungsbebauungen nach vorheriger klimatischer Bewertung entwickelt werden.

Sollen größere unversiegelte Flächen der Klimaschutzzone 1 baulich entwickelt werden, ist zwingend vorab nachzuweisen, dass keine anderen Flächen zur Verfügung stehen und aufgrund höher zu gewichtender anderer Belange die Notwendigkeit der Inanspruchnahme besteht. Durch klimatisch-lufthygienische Detailgutachten ist eine Optimierung zu erreichen, so dass sich die klimatischen- und lufthygienischen Bedingungen möglichst gering verschlechtern. Dazu können Bauhöhenbegrenzungen, Gebäudeausrichtungen, Überbauungsgrad und Freihaltebereiche gehören. Bei allen Planungen innerhalb dieser Flächenausweisungen sind sehr umfangreiche stadtklimatische Ausgleichsmaßnahmen (Begrünung, Entsiegelung, etc.) notwendig um zumindest einen Teilausgleich zu erreichen. In diesen Baugebieten sind die lufthygienischen Emissionen zu begrenzen."

Ohne Zweifel hat insbesondere die Sicherung der Luftleitbahnen der Klimaschutzzone 1 aufgrund der stadtklimatisch bedeutsamen Einflussbereiche eine hohe Priorität. Ungeachtet dessen ist es jedoch notwendig und sinnvoll im Einzelfall kleinräumige und vertiefende Betrachtungen zur tatsächlichen Abrenzung anzustellen.

Werden mit einem künftigen Bebauungsplan die Klimaschutzzonen 1 oder 2 berührt, werden in der Regel entsprechende klimatische Einzelgutachten im Rahmen des Umweltberichts von der Stadtverwaltung beauftragt. Diese sollen dann die spezielle Situation im Geltungsbereich der Bebauungspläne klären und die recht grobe Grenzziehung des gesamtstädtischen

Klimagutachtens (Untersuchungsmaßstab der Flächennutzungs planebene) anhand der genauen örtlichen Geländes ituation und Strömungsverhältnisse am Standort klären und entsprechende Möglichkeiten und Restrektionen formulieren.

Eine Vorwegnahme der Ergebnisse dieser Vertiefungen durch die Festlegung, dass bei der weiteren Entwicklung des Wohnquartiers eine Bebauung in nach der bisher nur grob festgesetzten Klimaschutzzone 1 auszuschließen ist, sollte nicht erfolgen und wäre auch gegenüber den Betroffenen Eigentümern vor dem Hintergrund des Gebotes der Abwägung rechtsfehlerhaft.

Fazit:

Die Stadtverwaltung empfiehlt die Drucksache nicht mit dem Beschlusspunkt 03 zu ergänzen, da dieser zum einen ohnehin nur das bisher übliche Verwaltungshandeln beschreibt und zum an deren Ergebnisse der erforderlichen vertiefender klimatisch-lufthygienischer Detailgutachten vorwegnehmen würde.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stad	tverwaltung:	
An lagenverzeichnis		
gez. Heide	24.01.2022	
Unterschrift Amtsleitung	Datum	